# S 6 AS 1699/17

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Ausführungsbescheid, deutscher Arbeitsmarkt, freizügigkeitsberechtigt, gewöhnlicher Aufenthalt, Grenzgängerin, Leistungsausschluss, neuer Weiterbewilligungsantrag, perpetuierte Freizügigkeitsberechtigung, Überbrückungsleistungen, Unionsbürgerin, Wohnsitz im Ausland, Wohnsitz im Inland, zuständiges Arbeitsamt |
| Leitsätze | 1. Wenn sich arbeitslose Personen, die als Grenzgänger beschäftigt waren, also ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, nicht der deutschen Arbeitsverwaltung zur Verfügung stellen, entsteht keine aus der beendeten Beschäftigung bei einem inländischen Arbeitgeber abgeleitete Freizügigkeitsberechtigung i.S.d. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU. |
| | 2. Liegt eine Bestätigung der zuständigen Agentur für Arbeit vor, dass die Arbeitslosigkeit nicht unverschuldet eingetreten ist, handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, der Tatbestandswirkung entfaltet und zu beachten ist, solange er wirksam ist. Eine materiell-rechtliche Überprüfung der Richtigkeit findet nicht statt. |
| | 3. Hat das Jobcenter aufgrund einer |

| | |
|---|---|
| | gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren vorläufige Leistungen erbracht, führt dies dazu, dass etwaige Ansprüche gegenüber dem Sozialleistungsträger auf Überbrückungsleistungen i.S.d. § 22 Abs. 3 Satz 5 SGB XII gemäß § 107 Abs. 1 SGB X als erfüllt gelten. Das Jobcenter kann insoweit keine Erstattung vom Leistungsempfänger verlangen. |
| Normenkette | § 107 Abs. 1 SGB X, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU, § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII, § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII, § 7 Abs. 2 Nr. 1 SGB II, Art. 45 AEUV, Art. 65 Abs. 2 EGV 883/2004, Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 492/2011 |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 6 AS 1699/17 |
| Datum | 21.08.2019 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 4 AS 1149/19 |
| Datum | 21.11.2023 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

1. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. August 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. AuÃergerichtliche Kosten der KlÃ¤gerin sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird zugelassen.

Â

**Tatbestand**

Â

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.12.2017.

Â

Die 1968 geborene KlÃ¤gerin ist tschechische StaatsangehÃ¶rige. Sie ist geschieden und wohnte bis 30.09.2016 in Yâ¦. in Tschechien, einer Grenzstadt zur Stadt Xâ¦. im Freistaat Sachsen. Sie bewohnte ihre Wohnung in Yâ¦. damals mit ihrem volljÃ¤hrigen Sohn Wâ¦. und seit Mai 2016 mit ihrem 2014 geborenen Enkel. Den Sohn ihrer Tochter Vâ¦., Uâ¦., hatte sie in Obhut genommen, da seine Eltern in Haft waren. Durch Urteil des Amtsgerichtes Tâ¦. vom 08.09.2016 wurde der KlÃ¤gerin auf ihren Antrag hin das Sorgerecht fÃ¼r Uâ¦. Ã¼bertragen, fÃ¼r den sie Elternurlaub genommen hatte und Elterngeld bezog (Urteil des Amtsgerichtes Tâ¦., Seite 2).

Â

Vor ihrem Umzug nach Deutschland war die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 24.03.2014 bis 31.12.2015 als GrenzgÃ¤ngerin bei dem Textilunternehmen Sâ¦. in Râ¦. beschÃ¤ftigt. Von 01.01.2016 bis 31.03.2016 bestand eine Mitgliedschaft bei der AOK Plus gemÃ¤Ã Â§Â 192 Abs.Â 1 Nr. 2 und Nr. 3 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Nach der BestÃ¤tigung der tschechischen Arbeitsverwaltung Qâ¦. vom 23.03.2022 war die KlÃ¤gerin vom 01.04.2016 bis 10.07.2016 im dortigen Arbeitsuchendenregister gefÃ¼hrt und ihr wurde vom 27.04.2016 bis 10.07.2016 Arbeitslosengeld gewÃ¤hrt; UnterstÃ¼tzung fÃ¼r Umschulung wurde ihr nicht bewilligt. Bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit hatte sich die KlÃ¤gerin nicht als arbeitsuchend gemeldet.

Â

Ab 30.07.2016 nahm die KlÃ¤gerin als GrenzgÃ¤ngerin eine BeschÃ¤ftigung als Zeitungszustellerin fÃ¼r das Unternehmen Kurier Direktservice Aâ¦. GmbH auf. Sie Ã¼bernahm die Verteilung von Zeitungen, Prospekten u.a. in einer Auflage von je 475 StÃ¼ck jeweils Samstag in vier Zustellbezirken (Pâ¦., Oâ¦., Xâ¦. Tankstellenseite und Xâ¦. Aâ¦. StraÃe).

Â

Die KlÃ¤gerin verlegte ihren Wohnsitz nach Sachsen und bezog gemeinsam mit ihrem Enkel am 29.09.2016 eine Wohnung in Xâ¦.. FÃ¼r diese Wohnung waren Kosten in HÃ¶he von 328,50Â EUR bruttowarm zu zahlen. Am 04.10.2016 beantragte sie Leistungen nach dem SGBÂ II beim Beklagten, woraufhin ihr vorlÃ¤ufig Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.03.2017 bewilligt wurden (Bescheid vom 22.12.2016, Ãnderungsbescheid vom 20.01.2017 und Ãnderungsbescheid vom 10.04.2017 wegen Betriebskostennachzahlung).

Â

Mit dem Arbeitgeber der KlÃ¤gerin wurde die Stundenzahl im gegenseitigem EinverstÃ¤ndnis ab 15.10.2016 auf zwei Zustellbezirke und ab 05.11.2016 auf einen Zustellbezirk und 120Â StÃ¼ck reduziert. Das erzielte Nettoarbeitsentgelt lag zwischen 328,06Â EUR und 386,18 EUR monatlich. Mit Schreiben vom 29.11.2016 wurde der KlÃ¤gerin fristlos gekÃ¼ndigt, da die Zeitungen nicht mit der gewÃ¼nschten ZuverlÃ¤ssigkeit ausgetragen worden seien. Gegen die KÃ¼ndigung ging die KlÃ¤gerin nicht vor.

Â

Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit â Agentur fÃ¼r Arbeit Aâ¦. lehnte den Antrag vom 27.12.2016 auf Arbeitslosengeld mit Bescheid vom 04.01.2017 ab, weil die KlÃ¤gerin nicht mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten kÃ¶nne, da sie die Betreuung ihres Enkelkindes Ã¼bernehme. Den fÃ¼r den Enkel gestellten Antrag auf Sozialhilfe lehnte der beigeladene Landkreis mit Bescheid vom 10.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2017 ab. Die Agentur fÃ¼r Arbeit Nâ¦. bestÃ¤tigte mit Schreiben vom 04.04.2017 in Bezug auf die TÃ¤tigkeit vom 30.07.2016 bis 29.11.2016, dass die Arbeitslosigkeit nicht unverschuldet eingetreten sei. Mit weiterem Schreiben vom 04.04.2017 wurde der KlÃ¤gerin bestÃ¤tigt, dass die Arbeitslosigkeit nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses bei der Firma Textilpflege Sâ¦. Râ¦. unverschuldet eingetreten sei und Bereitschaft zur Beendigung der Arbeitslosigkeit bestehe.

Â

Den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerin ab 01.04.2017 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 10.04.2017 ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24.04.2017), weil der Arbeitnehmerstatus gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizÃ¼gigkeitsgesetz (FreizÃ¼gG/EU) infolge der auÃerordentlichen fristlosen KÃ¼ndigung des Arbeitgebers Kurierdienst Direktservice Aâ¦. GmbH nicht wiederauflebe und die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit durch das vorgelegte Schreiben vom 04.04.2017 nicht bestÃ¤tigt worden sei.

Â

Auf Antrag der KlÃ¤gerin vom 21.04.2017 hat das Sozialgericht Dresden den Beklagten mit Beschluss vom 09.05.2017 im Verfahren S 6 AS 1572/17 ER vorlÃ¤ufig verpflichtet, der KlÃ¤gerin Leistungen vom 21.04.2017 bis 30.04.2017 in HÃ¶he von 191,08 EUR und fÃ¼r Mai 2017 in HÃ¶he von 573,25 EUR zu erbringen. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist zurÃ¼ckgenommen worden (L 7 AS 537/17 B ER).

Â

Am 28.04.2017 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Dresden Klage erhoben.

Â

Laut Vermerk der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit vom 08.05.2017 wurde der Antrag der KlÃ¤gerin auf Arbeitslosengeld I abgelehnt, da die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt sei.

Â

Am 03.08.2017 hat die KlÃ¤gerin erneut beim Beklagten die GewÃ¤hrung von Leistungen beantragt. Dass der Beklagte hierzu einen Bescheid erlassen hÃ¤tte, ist nicht ersichtlich.

Â

Ab 05.08.2017 hat die KlÃ¤gerin wieder fÃ¼r die Kurier Direktservice Aâ¦. GmbH in einem Zustellbezirk mit einer Auflage von 60 StÃ¼ck gearbeitet (siehe Botenvereinbarungsnachtrag vom 04.10.2017). FÃ¼r ihren Enkel hat sie im August 2017 eine Kindergeldnachzahlung in HÃ¶he von 1.914,00 EUR und in der Folge laufend Kindergeld in HÃ¶he von 190,00 EUR monatlich erhalten. Sie hat auÃerdem fÃ¼r ihren Enkel von April bis Oktober 2017 aus Tschechien Elterngeld in HÃ¶he von 3.800,00 CZK monatlich bezogen.

Â

Auf Antrag der KlÃ¤gerin vom 28.08.2017 hat das Sozialgericht Dresden den Beklagten mit Beschluss vom 08.09.2017 im Verfahren S 6 AS 3267/17 ER vorlÃ¤ufig verpflichtet, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.12.2017 Leistungen in HÃ¶he von 573,25 EUR monatlich zu erbringen. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Beklagten hat dieser nach Hinweis, dass der Senat davon ausgehe, dass die KlÃ¤gerin jedenfalls bis Dezember 2017 als Arbeitnehmerin freizÃ¼gigkeitsberechtigt sei, zurÃ¼ckgenommen (L 7 AS 1036/17 B ER).

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung beim Sozialgericht Dresden im Verfahren S 42 SO 97/17 hat die KlÃ¤gerin angegeben, sie beziehe aus Tschechien Elterngeld, das durch Postanweisung Ã¼berwiesen werde und ca. 130,00 EUR betrage.

Â

Mit Urteil vom 27.10.2017 hat das Sozialgericht Dresden im Verfahren S 42 SO 97/17 den hier beigeladenen Landkreis SÃ¤chsische Schweiz-Osterzgebirge verpflichtet, dem Enkel der KlÃ¤gerin, Uâ¦., Sozialhilfe fÃ¼r AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder in HÃ¶he von monatlich 401,25 EUR fÃ¼r die Zeit bis 31.07.2017 und in HÃ¶he von monatlich 209,25 EUR monatlich fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis 30.11.2017 unter Anrechnung der vorlÃ¤ufig gewÃ¤hrten Zahlungen zu gewÃ¤hren. Denn die GroÃmutter (die hiesige KlÃ¤gerin) sei im Besitz einer BestÃ¤tigung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr TÃ¤tigkeit, sodass ihr gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU der

Status als Arbeitnehmerin erhalten bleibe und der Ausschluss in Â§ 23 Abs. 3 SatzÂ 1 2.Â Alt. ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) keine Anwendung finde. Es lasse sich nicht entnehmen, dass die Fortschreibung der ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft automatisch mit Beginn einer neuen TÃ¤tigkeit ende. Da die BestÃ¤tigung der Unfreiwilligkeit jedenfalls fÃ¼r zwei Jahre gelte, kÃ¶nne sie sich gegenwÃ¤rtig zu Recht auf eine perpetuierte Arbeitnehmereigenschaft berufen. Das Urteil ist rechtskrÃ¤ftig.

Â

Ausweislich der Lohnsteuerbescheinigung fÃ¼r 2017 hat die KlÃ¤gerin beim Arbeitgeber Kurier Dienstservice GmbH Aâ¦. vom 05.08.2017 bis 31.12.2017 einen Bruttolohn von 251,61 EUR verdient und 30,54 EUR Lohnsteuer und 30,14 EUR private Krankenversicherungs- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge gezahlt.

Â

Mit Bescheid vom 28.12.2017 hat der Beklagte den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerin vom 18.12.2017 abgelehnt (Widerspruch des ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 09.01.2018; Widerspruchsbescheid vom 06.04.2018). Auf ihren Antrag vom 20.03.2018 hat der Beklagte ihr ab MÃ¤rz 2018 vorlÃ¤ufig Leistungen bewilligt im Hinblick auf eine Anstellung bei der Firma Mâ¦., Glas- und GebÃ¤udereinigung Lâ¦..

Â

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, sie kÃ¶nne sich auf eine perpetuierte Arbeitnehmereigenschaft berufen. Sie beziehe sich insoweit auf das Urteil vom 27.10.2017 im Verfahren S 42 SO 97/17 ihres Enkels vor dem Sozialgericht Dresden. Da die Arbeitslosigkeit im Anschluss an die TÃ¤tigkeit bei dem Unternehmen Textilpflege â¦. Râ¦. am 01.01.2016 eingetreten sei, stehe ihr ein zweijÃ¤hriger Ãbergangszeitraum offen, der erst am 31.12.2017 ende, weshalb sie Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt beanspruchen kÃ¶nne. Die TÃ¤tigkeit bei dem Unternehmen Kurier Direktservice Aâ¦. GmbH sei nur geringfÃ¼gig und damit unbeachtlich gewesen. Sie kÃ¶nne nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie gar nichts zur Verringerung ihrer HilfebedÃ¼rftigkeit unternommen hÃ¤tte. Im Ãbrigen sei die KÃ¼ndigung durch das Unternehmen Kurierdienst Direktservice auch rechtswidrig gewesen. Insoweit habe eine inzidente PrÃ¼fung zu erfolgen. Auf das Nichtvorliegen der Unfreiwilligkeitsbescheinigung komme es nicht an. Eine ZerrÃ¼ttung des VertrauensverhÃ¤ltnisses zwischen dem Arbeitgeber und der KlÃ¤gerin kÃ¶nne bereits deshalb nicht eingetreten sein, weil sie ab August 2017 die MÃ¶glichkeit erhalten habe, wiederum fÃ¼r das Unternehmen tÃ¤tig zu werden mit einem Arbeitsumfang von ca. drei Stunden wÃ¶chentlich und einem monatlichen Verdienst zwischen 80,00 EUR und 100,00 EUR. Hilfsweise kÃ¤men Leistungen nach dem SGB XII in Betracht. Der Beklagte ist dem entgegengetreten.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 21.08.2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zwar lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r einen Leistungsanspruch gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II vor. Es sei jedoch ein Leistungsausschluss gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II gegeben, der einer LeistungsgewÃ¤hrung ab 01.04.2017 entgegenstehe. Als die KlÃ¤gerin ihren Aufenthalt in Deutschland am 01.10.2016 begrÃ¼ndet habe, sei sie Arbeitnehmerin und damit gemÃ¤Ã Â§Â 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU als UnionsbÃ¼rgerin freizÃ¼gigkeitsberechtigt gewesen. Dieses Recht auf FreizÃ¼gigkeit wegen Fortbestehens der Arbeitnehmereigenschaft bestehe gemÃ¤Ã Â§Â 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU nach einer KÃ¼ndigung bei unfreiwilliger durch die Arbeitsagentur bestÃ¤tigter Arbeitslosigkeit fort. Diese Voraussetzung sei nicht erfÃ¼llt. Der SGB II-TrÃ¤ger dÃ¼rfe sich insoweit ausdrÃ¼cklich auf eine von der sachnÃ¤heren BehÃ¶rde, der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, beizubringenden Bescheinigung berufen, die vorliegend nicht erteilt worden sei und auch nicht klageweise erzwungen werden kÃ¶nne. Es sei sogar umgekehrt bestÃ¤tigt worden, dass die Arbeitslosigkeit in Bezug auf das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei dem Unternehmen Kurier Direktservice Aâ¦. nicht unverschuldet und damit nicht unfreiwillig eingetreten ist. Eine InzidentprÃ¼fung finde nicht statt. Auch lebe die durch ein weiteres Schreiben vom 04.04.2017 bestÃ¤tigte unverschuldete Unfreiwilligkeit der nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses am 31.12.2015 bei dem Unternehmen Textilpflege Sâ¦. Râ¦. eingetretenen Arbeitslosigkeit nach Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei dem Unternehmen Kurier Direktdienst Aâ¦. GmbH nicht wieder auf. UnabhÃ¤ngig davon, dass die fortgesetzte unfreiwillige Arbeitslosigkeit der Definition des Dritten Buches Sozialgesetzbuch unterfalle und damit VerfÃ¼gbarkeit durchgehend ab 01.01.2016 voraussetze, was zumindest insofern problematisch sei, als die KlÃ¤gerin ausweislich des vorgelegten Urteils des Amtsgerichtes Tâ¦. ab Mai 2016 in Tschechien im Elternurlaub gewesen sei und Elterngeld bezogen habe, sei die Arbeitslosigkeit mit Aufnahme der TÃ¤tigkeit als Zustellerin am 30.07.2016 beendet worden. Es handele sich gerade nicht um eine vÃ¶llig untergeordnete und unwesentliche TÃ¤tigkeit mit der Folge, dass die KlÃ¤gerin aus dieser TÃ¤tigkeit heraus ein Aufenthaltsrecht habe ableiten kÃ¶nnen. Hiergegen streite auch nicht der Erst-Recht-Schluss der KlÃ¤gerin, wonach sie nicht schlechter gestellt werden kÃ¶nne, als wenn sie nichts gegen ihre Arbeitslosigkeit unternommen hÃ¤tte, weil unverschuldete, unfreiwillige Arbeitslosigkeit durchgehende EigenbemÃ¼hungen voraussetze und unabhÃ¤ngig von dem Umstand, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht in Deutschland aufgehalten habe, spÃ¤testens geendet hÃ¤tte, wenn die KlÃ¤gerin die ArbeitsmÃ¶glichkeit ausgeschlagen hÃ¤tte. Hinzu komme, dass die Zwei-Jahres-Grenze eine Obergrenze darstelle, die nicht im Rahmen eines Automatismus ausschÃ¶pfbar sei, sondern durchgehende unfreiwillige Arbeitslosigkeit voraussetze, was hier nicht gegeben sei. Die KlÃ¤gerin, die ihre TÃ¤tigkeit nach ihrer Einreise immer weiter reduziert habe, habe fÃ¼r den streitigen Zeitraum auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe, Â§ 23 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGB XII.

Â

Gegen den am 22.08.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am Montag, den 23.09.2019 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt vor, die Arbeitnehmereigenschaft gelte aufgrund des am

31.12.2015 unfreiwillig beendeten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fort. Auf die rechtswidrige KÃ¼ndigung vom 29.11.2016 komme es auch deswegen nicht an, weil die KlÃ¤gerin ab August 2017 wieder vom selben Arbeitgeber beschÃ¤ftigt worden sei. Das fÃ¼r den Enkel zugeflossene Kindergeld sei bei diesem anzurechnen, selbst wenn es im Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 27.10.2017 nicht angerechnet worden sei; dieser sei insoweit zu Unrecht begÃ¼nstigt, was im Verfahren der KlÃ¤gerin unbeachtlich sei. Allenfalls wÃ¤ren LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r August 2017 zu negieren, wenn die Nachzahlung des Kindergeldes entsprechend dem Zuflussprinzip angerechnet werde. Ab April 2017 sei das Enkelkind im Kindergarten betreut worden, sodass die KlÃ¤gerin fÃ¼r VermittlungsbemÃ¼hungen zur VerfÃ¼gung gestanden habe.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21.08.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der KlÃ¤gerin Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von 01.04.2017 bis 31.12.2017 in HÃ¶he von monatlich 720,49 EUR zu gewÃ¤hren,

hilfsweise

den Beigeladenen zu verpflichten, der KlÃ¤gerin Leistungen nach dem SGB XII fÃ¼r die Zeit von 01.04.2017 bis 31.12.2017 in HÃ¶he von monatlich 720,49 EUR zu gewÃ¤hren,

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt den Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und trÃ¤gt vor, eine KlÃ¤rung, ob die KlÃ¤gerin die Eigenschaft als Arbeitnehmerin im fraglichen Zeitraum aufweise, sei bisher nicht erbracht. Die Arbeitsaufgabe sei erfolgt, weil die KlÃ¤gerin niemanden fÃ¼r die Betreuung ihres Enkelkindes gehabt habe, so dass sie tatsÃ¤chlich nicht dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung gestanden habe. Ein Nachweis, dass sie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fÃ¤hig und willens gewesen sei, sei fÃ¼r die hier streitige Zeit nicht erbracht. Auch als ihr Enkel im Kindergarten war, habe sei ihn des Ãfteren vorzeitig abholen mÃ¼ssen, so dass sie keiner ErwerbstÃ¤tigkeit habe nachgehen kÃ¶nnen. Im Ãbrigen wirke ihre Arbeitnehmereigenschaft aus der BeschÃ¤ftigung bei der Textilfirma in Râ¦. nicht fort.

Â

Am 03.11.2021 hat die damalige Berichterstatterin die Sache erÃ¶rtert und die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich angehÃ¶rt. Diese hat u.a. ausgefÃ¼hrt, als sie als GrenzgÃ¤ngerin in der WÃ¤scherei gearbeitet habe, sei sie auch krank gewesen. Sie sei nach einer Operation mehrere Monate krankgeschrieben gewesen und habe Geld von der AOK bekommen. Sie habe dann probiert wieder zu arbeiten. Weil das nicht gegangen sei, habe sie die KÃ¼ndigung bekommen und ArbeitslosenunterstÃ¼tzung beantragt. Bei ihrer TÃ¤tigkeit beim Kurierdienst habe sie ihren Enkelsohn immer mitgenommen. Zur KÃ¼ndigung sei es gekommen, weil das Kind krank geworden sei und sie niemanden gehabt habe, der sich um ihn gekÃ¼mmert hÃ¤tte. Einen Kindergartenplatz habe sie erst spÃ¤ter erhalten. Sie habe sich wieder bemÃ¼ht, Arbeit zu bekommen. Als sie keine Leistungen bekommen habe, habe ihr Sohn sie unterstÃ¼tzt (Lebensmittel) und eine Freundin habe ihr Geld geliehen. Das Elterngeld aus Tschechien habe sie nur bis Oktober 2017 bezogen; es seien etwa 120,00 EUR monatlich gewesen. Von der Kindergeldnachzahlung im August 2017 habe sie die Wohnung bezahlt und das Geld an ihre Freundin zurÃ¼ckgezahlt.

Â

Mit Beschluss des Senats vom 18.02.2022 ist der Landkreis SÃ¤chsische Schweiz-Osterzgebirge zum Verfahren beigeladen worden.

Â

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und in der Sache vorgetragen, es komme darauf an, ob das Fortbestehen des Arbeitnehmerstatus in gleicher Weise fÃ¼r Grenzpendler gelte und ob die Voraussetzungen im Einzelfall der KlÃ¤gerin noch erfÃ¼llt seien. Hierzu sei dem Beigeladenen keine Stellungnahme mÃ¶glich. Ein Anspruch auf Sozialleistungen sei nicht ersichtlich, wenn die KlÃ¤gerin von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sei. Die Ãberbrückungsleistungen i.S.d. Â§ 23 Abs.Â 3 SatzÂ 2 SGB XII oder RÃ¼ckreisehilfe i.S.d. Â§ 23 Abs.Â 3a SGB XII setze u.a. den Ausreisewillen der KlÃ¤gerin voraus, der nicht vorliege.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge im vorliegenden Verfahren, in den Verfahren L 7 AS 537/17 B ER und L 7 AS 1036/17 B ER, die Gerichtsakten L 8 SO 55/17 B ER und S 42 SO 97/17 sowie die Verwaltungsakte der Beklagten (3 BÃ¤nde) verwiesen. Sie sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21.08.2019 zu Recht abgewiesen. Denn der Bescheid des Beklagten vom 10.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2017 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Sie kann vom Beklagten in der Zeit vom 01.04.2017 bis 31.12.2027 keine Leistungen nach dem SGBÂ II beanspruchen (1.). Sie hatte allerdings gegenÃ¼ber dem Beigeladenen Anspruch auf ÃberbrÃ¼ckungsleistungen gemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII fÃ¼r den Monat April 2017, die allerdings durch die bereits zugeflossenen Leistungen des Beklagten als erfÃ¼llt gelten (2.)

Â

Mit ihrer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) begehrt die KlÃ¤gerin vom Beklagten hilfsweise vom Beigeladenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in HÃ¶he von 720,49 EUR monatlich.

Â

Streitgegenstand ist neben der erstinstanzlichen Entscheidung des Sozialgerichts der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 10.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2017. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist das Schreiben des Beklagten vom 12.07.2017, mit dem die KlÃ¤gerin Ã¼ber die Zahlung vorlÃ¤ufiger Leistungen aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts im Verfahren SÂ 6 AS 3267/17 ER fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.12.2017 informiert wurde. Dabei handelt es sich allenfalls um einen sog. AusfÃ¼hrungsbescheid, denn nach dem eindeutigen ErklÃ¤rungsgehalt wollte der Beklagte keine eigenstÃ¤ndige Regelung treffen, sondern ausdrÃ¼cklich nur die Entscheidung des Sozialgerichts ausfÃ¼hren (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 09.03.2022 âB 7/14 AS 79/20 R â juris Rn. 10 m.w.N.). Ebenso wenig ist der nach Erlass des Gerichtsbescheides vom 21.08.2019 ergangene Erstattungsbescheid des Beklagten vom 26.09.2019 gemÃ¤Ã Â§Â 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des vorliegenden Berufungserfahrens geworden, weil er den angegriffenen Bescheid vom 10.04.2017 weder aufhebt noch abÃ¤ndert, sondern lediglich der RÃ¼ckabwicklung der vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen dient, zu deren RÃ¼ckzahlung die KlÃ¤gerin ipso iure verpflichtet ist (vgl. BSG, Urteil vom 06.06.2023Â â B 4 AS 4/22 RÂ â juris Rn.Â 17) .

Â

Leistungen fÃ¼r Dezember 2017 kann die KlÃ¤gerin schon deswegen nicht vom Beklagten beanspruchen, weil dieser Monat Gegenstand des (weiteren)

Ablehnungsbescheides des Beklagten vom 28.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.2018 ist. Denn mit dem neuen Leistungsantrag der KlÃ¤gerin vom 18.12.2017, der gemÃ¤Ã Â§Â 37 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGB II auf den 01.12.2017 zurÃ¼ckwirkt, wurde eine ZÃ¤sur bewirkt, die den streitigen Zeitraum des vorherigen Antrages begrenzt (vgl. BSG, Urteil vom 06.06.2023Â â B 4 AS 4/22 RÂ â juris Rn. 37 m.w.N.).

Â

Ob dies auch fÃ¼r den Leistungsantrag der KlÃ¤gerin vom 03.08.017 gilt, mit der Folge, dass ihre Klage unzulÃ¤ssig ist, weil bislang â soweit ersichtlich â keine Verwaltungsentscheidung ergangen ist (vgl. BSG, Urteil vom 06.06.2023 â B 4 AS 4/22 R â juris Rn. 31, 32 und 37 jeweils m.w.N.), kann offenbleiben, weil die Klage auch fÃ¼r die Monate August 2017 bis November 2017 vom Sozialgericht aus anderen GrÃ¼nden zu Recht abgewiesen worden ist.

Â

1. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte im streitigen Zeitraum zwar die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II (in der vom 29.12.2016 bis 31.07.2019 geltenden Fassung des Gesetzes zur Regelung von AnsprÃ¼chen auslÃ¤ndischer Personen in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016; BGBl. I S. 3155). Denn sie war im streitigen Zeitraum 49 Jahre alt, erwerbsfÃ¤hig, hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und war â jedenfalls teilweise â hilfebedÃ¼rftig. Denn die KlÃ¤gerin konnte ihren Lebensunterhalt nicht vollstÃ¤ndig mit den ihr zur VerfÃ¼gung stehenden Einnahmen decken.

Â

Sie lebte in einem Haushalt, aber nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren 2014 geborenen Enkelsohn Uâ¦., weil minderjÃ¤hrige Kinder nur dann gemÃ¤Ã Â§Â 7 Abs.Â 3 Nr.Â 4 SGB II zur Bedarfsgemeinschaft des erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen gehÃ¶ren, wenn sie dessen Kinder sind. Daher bestand lediglich eine Haushaltsgemeinschaft, obwohl der KlÃ¤gerin das Sorgerecht fÃ¼r ihren Enkel Ã¼bertragen war. Auf die vom Beklagten aufgeworfene Frage, ob sie berechtigt gewesen sei, mit ihrem Enkel aus der Tschechischen Republik auszureisen, kommt es fÃ¼r das vorliegende Verfahren nicht an. Somit konnte die KlÃ¤gerin dem Grunde nach monatlich den Regelbedarf in HÃ¶he von damals 409,00 EUR, den Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGBÂ II in HÃ¶he von 147,24Â EUR und die HÃ¤lfte der unstreitig angemessenen Unterkunftskosten i.S.d. Â§ 22 Abs. 1 SatzÂ 1 SGBÂ II in HÃ¶he von 164,25Â EUR beanspruchen. Ihren monatlichen Gesamtbedarf von 720,49 EUR konnte sie mit ihren EinkÃ¼nften aus tschechischem Elterngeld (130,00 EUR monatlich bis einschlieÃlich Oktober 2017), der bei ihr ab August 2017 anzurechnenden Kindergeldnachzahlung und dem zumindest teilweise anzurechnenden Kindergeld fÃ¼r ihren Enkel ab August 2017 nicht vollstÃ¤ndig decken. Soweit sie aus ihrer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung als

Zustellerin bei der Kurier Dienstservice GmbH im Zeitraum von August bis Dezember 2017 insgesamt 251,00Â EUR erwirtschaftet hat, sind die monatlichen BetrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§Â 11b Abs.Â 2 Satz 1 SGB II bis zur HÃ¶he von 100,00 EUR anrechnungsfrei, so dass sie in keinem Monat des streitigen Zeitraums bedarfsdeckendes Einkommen erzielte.

Â

Die KlÃ¤gerin ist allerdings gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SGB II von Leistungen ausgeschlossen, weil sie im streitigen Zeitraum ab 01.04.2017 nicht freizÃ¼gigkeitsberechtigt war.

Â

Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte, sondern als GrenzgÃ¤ngerin lÃ¤nger als ein Jahr beschÃ¤ftigt war, kann zwar dazu fÃ¼hren, dass sie aus dieser BeschÃ¤ftigung ggf. ein Aufenthaltsrecht i.S.d. Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr.Â 2 FreizÃ¼gG/EU ableiten kÃ¶nnte. Denn als UnionsbÃ¼rgerin kann sie wÃ¤hrend ihrer BeschÃ¤ftigung im Aufnahmemitgliedstaat ihren Wohnsitz im Heimatland beibehalten oder diesen in AusÃ¼bung ihrer FreizÃ¼gigkeitsrechts aus Art. 45 des Vertrages Ã¼ber die Arbeitsweise der EuropÃ¤ischen Union (AUEV) auch im Aufnahmemitgliedstaat nehmen. Als Arbeitnehmerin genieÃt sie â so oder so â FreizÃ¼gigkeit (vgl. Â§Â 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU). Nach Art.Â 7 Abs.Â 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. LÂ 141 vom 27.05.2011, S. 1-12; im Folgenden: Verordnung (EU)Â 492/2011) genieÃt ein Arbeitnehmer, der StaatsangehÃ¶riger eines Mitgliedstaats ist, im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten die gleichen sozialen und steuerlichen VergÃ¼nstigungen wie die inlÃ¤ndischen Arbeitnehmer. Diese Bestimmung kommt gleichermaÃen sowohl den in einem Aufnahmemitgliedstaat wohnenden Wanderarbeitnehmern als auch den GrenzgÃ¤ngern zugute, die ihre unselbstÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit in diesem Mitgliedstaat ausÃ¼ben, aber in einem anderen Mitgliedstaat wohnen (vgl. Gerichtshof der EuropÃ¤ischen Union [EuGH], Urteil vom 14.12.2016Â â C-238/15 Â â juris Rn. 39 m.w.N. und Urteil vom 18.07.207 â C-212/05 â Hartmann juris Rn.Â 24).

Â

Allerdings gilt eine FreizÃ¼gigkeitsberechtigung i.S.d. Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU (hier und im Folgenden in der vom 09.12.2014 bis 23.11.2020 geltenden Fassung des Gesetzes zur Ãnderung des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 02.12.2014; BGBl.Â I S.Â 1922) bzw. i.S.d. Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (FreizÃ¼gigkeitsrichtlinie â ABl. L 158/77 DE vom 30.04.2004; im Folgenden: RL 2004/38/EG) nur dann fort, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen dafÃ¼r vorliegen.

Â

a) FreizÃ¼gigkeitsberechtigt bleibt ein Arbeitnehmer und ein selbstÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tiger gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU bei vorÃ¼bergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall.

Â

Von einer fortbestehenden FreizÃ¼gigkeitsberechtigung der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend ihrer ArbeitsunfÃ¤higkeit ist auszugehen, obwohl sie keinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte und obwohl ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der Firma Sâ¦. bereits zum 31.12.2016 geendet hatte. Denn der Umstand, dass sie als GrenzgÃ¤ngerin beschÃ¤ftigt war, darf sich nicht zu ihren Lasten auswirken. Nach der Rechtsprechung des EuGH, der der Senat folgt, kann eine Situation, in der die betreffende Person im zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat keine BeschÃ¤ftigung tatsÃ¤chlich ausÃ¼bt, sondern wegen Krankheit nicht arbeitet und daher von diesem Mitgliedstaat Leistungen bei Krankheit bezieht, als eine Situation angesehen werden, die mit der Situation einer Person, die eine BeschÃ¤ftigung ausÃ¼bt, vergleichbar ist, und demnach in den Anwendungsbereich von Art. 65 Abs. 2 und 5 Verordnung(EG) Nr.Â 883/2004 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Wanderarbeiter-Verordnung â ABl. 2004, L 166, S.Â 1, hier in der durch Verordnung (EU) 2017/492 der Kommission vom 21.03.2017, ABl. LÂ 76, S. 13, geÃ¤nderten Fassung; im Folgenden: EGV 883/2004) fÃ¤llt, wenn der Bezug solcher Leistungen nach dem nationalen Recht des zustÃ¤ndigen Mitgliedstaats der AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung gleichgestellt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 30.09.2021 â C-285/20 â juris Rn.Â 39). Auch kann ein Mitgliedstaat die GewÃ¤hrung einer sozialen VergÃ¼nstigung nicht davon abhÃ¤ngig machen, dass der BegÃ¼nstigte seinen Wohnsitz in diesem Staat hat (vgl. z.B. EuGH, Urteil vom 18.07.2007 â C-212/05 â Hartmann juris Rn.Â 31 und Urteil vom 27.11.1997Â â C-57/96Â â juris 3.Â Ls.). So liegt der Fall hier, denn der Bezug von Krankengeld ist nach deutschem Recht der AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung gleichgestellt (vgl. Behrend, juris-PK-SozR 9/2022 Anm. 1).

Â

Nach der vorliegenden Bescheinigung der AOK Plus vom 24.03.2022 wurden der KlÃ¤gerin nach dem Ende der (kranken-)versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung bei der Firma Textilpflege Thomas Sâ¦. noch von 01.01.2016 bis 30.03.2016 Versicherungszeiten nach Â§Â 192 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB V bescheinigt, so dass aufgrund der GesamtumstÃ¤nde und nach ihren eigenen Angaben davon auszugehen ist, dass die KlÃ¤gerin arbeitsunfÃ¤hig erkrankt war und wÃ¤hrend dieser Zeit Krankengeld bezog. Ansonsten wÃ¤ren ihr diese Versicherungszeiten nicht bescheinigt worden. Dies muss nicht weiter aufgeklÃ¤rt werden, denn hierauf kommt es vorliegend nicht weiter an. Festzustellen ist also, dass der Status der KlÃ¤gerin als freizÃ¼gigkeitsberechtigte Arbeitnehmerin, den sie infolge ihrer BeschÃ¤ftigung als GrenzgÃ¤ngerin bei der Firma Sâ¦. in Râ¦. innehatte, nach Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr.Â 1 FreizÃ¼gG/EU in Ãbereinstimmung mit Art.Â 7 Abs. 3 Satz 1

Nr. 1 RL/38/2004 andauerte, obwohl sich die KlÃ¤gerin damals schon nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt. Die aufgrund Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU fÃ¼r die Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit perpetuierte FreizÃ¼gigkeitsberechtigung endete allerdings mit Ablauf des 31.03.2016.

Â

b) Von 01.04.2016 bis 29.07.2016 bestand keine (perpetuierte) FreizÃ¼gigkeitsberechtigung der KlÃ¤gerin, weil sie sich â unabhÃ¤ngig vom gewÃ¶hnlichen Aufenthalt â nicht dem deutschen Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung gestellt hatte, obwohl dies tatsÃ¤chlich mÃ¶glich und rechtlich zulÃ¤ssig gewesen wÃ¤re.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU bleibt das Recht nach Â§ 2 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU fÃ¼r Arbeitnehmer und selbstÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tige unberÃ¼hrt bei unfreiwilliger durch die zustÃ¤ndige Agentur fÃ¼r Arbeit bestÃ¤tigter Arbeitslosigkeit (oder Einstellung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit infolge von UmstÃ¤nden, auf die der SelbstÃ¤ndige keinen Einfluss hatte,) nach mehr als einem Jahr TÃ¤tigkeit. Art. 7 Abs. 3 Buchst. b) RL/38/2004 regelt, dass fÃ¼r die Zwecke des Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) RL/38/2004 die ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft dem UnionsbÃ¼rger, der seine ErwerbstÃ¤tigkeit als Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndiger nicht mehr ausÃ¼bt, in folgenden FÃ¤llen erhalten bleibt: er stellt sich bei ordnungsgemÃ¤Ã bestÃ¤tigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung dem zustÃ¤ndigen Arbeitsamt zur VerfÃ¼gung. Abweichend von Â§Â 2 Abs. 3 SatzÂ 1 Nr.Â 2 FreizÃ¼gG/EU schreibt Art.Â 7 Abs. 3 Nr.Â 3 Buchst.Â b RL/38/2004 vor, dass sich der Arbeitnehmer â bei ordnungsgemÃ¤Ã bestÃ¤tigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung dem zustÃ¤ndigen Arbeitsamt zur VerfÃ¼gungâ stellt, und stellt also auf die ordnungsgemÃ¤Ãe Erfassung/PrÃ¼fung unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und auf die Einschreibung/Meldung bei der zustÃ¤ndigen Arbeits(losen)behÃ¶rde als arbeitsuchende Person ab (vgl. BSG, Urteil vom 09.03.2022 â Â BÂ 7/14 AS 79/20 RÂ â juris Rn. 28).

Â

Zwar war die KlÃ¤gerin als GrenzgÃ¤ngerin lÃ¤nger als ein Jahr bei einem deutschen Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Auch hat die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit ihr am 04.04.2017 die unfreiwillige Arbeitslosigkeit i.S.d. Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigung bei der Firma Sâ¦. in Râ¦. bescheinigt. Dennoch fÃ¼hrt dies nicht dazu, dass nach Â§Â 2 Abs. 1 i.V.m. Abs.Â 3 SatzÂ 1 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU ein Aufenthaltsrecht aus dieser BeschÃ¤ftigung unabhÃ¤ngig von den konkreten UmstÃ¤nden abgeleitet werden kÃ¶nnte.

Â

Denn eine aus der BeschÃ¤ftigung bei der Firma Sâ¦. in Râ¦. abgeleitete

FreizÃ¼gigkeitsberechtigung der KlÃ¤gerin ist ab 01.04.2016 nicht entstanden, weil sie sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland bei einem Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet hatte. ZustÃ¤ndiges Arbeitsamt i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Buchst. b) RLÂ 2004/38/EG ist das Aufnahmemitgliedsstaates, also im Fall der KlÃ¤gerin die Arbeitsverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. GemÃ¤Ã Art. 2 Nr. 3 RL 2004/38/EG ist nÃ¤mlich â Aufnahmemitgliedsstaatâ der Mitgliedsstaat, in den sich der UnionsbÃ¼rger begibt, um dort sein Recht auf FreizÃ¼gigkeit oder Aufenthalt auszuÃ¼ben. Vom 01.04.2016 bis 29.07.2016 stellte sich die KlÃ¤gerin dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedsstaates nicht zur VerfÃ¼gung, unabhÃ¤ngig davon, ob sie sich durch EigenbemÃ¼hungen im Inland um eine neue BeschÃ¤ftigung beworben hatte.

Â

Sich bei einem deutschen Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden, war rechtlich auch mÃ¶glich.

Â

Nach Art. 65 Abs. 2 EGV 883/2004 muss eine vollarbeitslose Person, die wÃ¤hrend ihrer letzten BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit in einem anderen als dem zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat gewohnt hat und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnt oder in diesen zurÃ¼ckkehrt, sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur VerfÃ¼gung stellen. Diese arbeitslose Person erhÃ¤lt dann gemÃ¤Ã Art. 65 Abs. 5 Buchst. a EGV 883/2004 Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob diese Rechtsvorschriften fÃ¼r sie wÃ¤hrend ihrer letzten BeschÃ¤ftigung gegolten hÃ¤tten und diese Leistungen werden von dem TrÃ¤ger des Wohnorts gewÃ¤hrt. Dementsprechend hatte sich die KlÃ¤gerin in Qâ¦. arbeitssuchend gemeldet und von dort ArbeitslosenunterstÃ¼tzung erhalten, obwohl sie zuletzt nicht in der Tschechischen Republik, sondern in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet hatte.

Â

GemÃ¤Ã Art. 65 Abs. 2 Satz 2 EGVÂ 883/2004 kann sich eine vollarbeitslose Person zusÃ¤tzlich zum Wohnsitzmitgliedsstaat (Satz 1) der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur VerfÃ¼gung stellen, in dem sie zuletzt eine BeschÃ¤ftigung oder eine selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat. Entscheidet sich die arbeitslose Person dafÃ¼r, sich auch in dem Mitgliedstaat, in dem sie zuletzt eine BeschÃ¤ftigung (oder eine selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit) ausgeÃ¼bt hat, als Arbeitsuchende zu melden, so muss sie gemÃ¤Ã Art. 65 Abs. 3 Satz 2 EGVÂ 883/2004 den in diesem Mitgliedstaat geltenden Verpflichtungen nachkommen. Dies hat die KlÃ¤gerin versÃ¤umt.

Â

Am 01.04.2016 meldete sich die KlÃ¤gerin zwar beim Arbeitsamt ihres Wohnsitzes gemÃ¤Ã Art. 65 Abs. 2 Satz 1 EGVÂ 883/2004 als Arbeitsuchende, aber nicht

gemÃ¤Ã Art.Â 65 Abs.Â 2 Satz 2 EGV 883/2004 beim Arbeitsamt des Aufnahmemitgliedsstaats i.S.d. Art. 7 Abs.Â 3 Satz 1 Buchst.Â b i.V.m. Art.Â 2 Nr. 3 RL/38/2004, also des Mitgliedsstaates, in den sie sich spÃ¤ter begeben hat, um ihr Recht auf FreizÃ¼gigkeit oder Aufenthalt auszuÃ¼ben. Dass es der KlÃ¤gerin nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, sich spÃ¤testens ab 01.04.2016 bei einer Agentur fÃ¼r Arbeit im Bundesgebiet als arbeitsuchend oder arbeitslos zu melden, ist nicht ersichtlich, zumal vorgetragen worden ist, dass sie sich von April 2016 an fortlaufend bei deutschen Arbeitgebern um eine neue BeschÃ¤ftigung bemÃ¼ht habe.

Â

Die MÃ¶glichkeit fÃ¼r einen UnionsbÃ¼rger, die ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft zu behalten, ist insbesondere an den Nachweis im konkreten Einzelfall gebunden, dass er dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedsstaates zur VerfÃ¼gung steht. In Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des 7.Â Senats (SÃ¤chsisches Landessozialgericht [LSG], Beschluss vom 12.07.2021 â L 7 AS 651/21 B ER â juris Rn. 32; siehe auch Bayerisches LSG, Urteil vom 26.02.2019Â â L 11 AS 899/18 â juris Rn. 23, jeweils m.w.N.) geht der Senat davon aus, dass eine Fortgeltung der ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft eintritt und andauert, sobald und solange die Voraussetzungen des Â§Â 2 Abs.Â 3 SatzÂ 1 Nr.Â 2 FreizÃ¼gG/EU im jeweils zu bewertenden Einzelfall vorliegen. Auf die Meldung als arbeitsuchend im Inland kommt es also entscheidend an, damit die Fortgeltung einer frÃ¼heren ArbeitnehmerfreizÃ¼gigkeit Ã¼berhaupt eintritt.

Â

Anders als der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin meint, wird die erforderliche Meldung bei einer inlÃ¤ndischen Agentur fÃ¼r Arbeit nicht durch die Meldung der KlÃ¤gerin beim Arbeitsamt ihres Heimat- und damaligen Wohnsitzstaates ersetzt. Es liegt auf der Hand, dass bei einem Wohnsitz im Heimatstaat und der Meldung bei der Arbeitsverwaltung des Heimatstaates kein Sachverhalt vorliegt, der einen Bezug zum Arbeitsmarkt des (kÃ¼nftigen) Aufnahmemitgliedsstaates âÂ hier: in der Bundesrepublik Deutschland â aufweist. Fehlt es an einer Meldung bei einer Agentur fÃ¼r Arbeit im Bundesgebiet und sogar an einem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, besteht keinerlei objektiver AnknÃ¼pfungspunkt mehr, der auf eine Bereitschaft der KlÃ¤gerin schlieÃen lÃ¤sst, sich dem deutschen Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung zu stellen und in der Bundesrepublik Deutschland eine BeschÃ¤ftigung aufnehmen zu wollen. Die Meldung bei der Arbeitsverwaltung in Qâ¦. genÃ¼gt daher nicht, um eine Fortgeltung der ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu bewirken. Somit hat sich die KlÃ¤gerin vom 01.04.2016 bis zum 29.07.2016 dem zustÃ¤ndigen Arbeitsamt und dem deutschen Arbeitsmarkt nicht zur VerfÃ¼gung gestellt, obwohl ihr dies mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Fortgeltung ihrer FreizÃ¼gigkeitsberechtigung aus der BeschÃ¤ftigung bei der Firma Sâ¦. lagen mangels Meldung als Arbeitsuchende bei einer Agentur fÃ¼r Arbeit im Inland zu keinem Zeitpunkt vor.

Â

Denn die gesetzlich postulierte Erhaltung und Fortgeltung der FreizÃ¼gigkeitsberechtigung setzt â□□ unabhÃ¤ngig von einem Aufenthalt im Mitgliedstaat oder einem Ersetzungstatbestand, der auch im Ausland verwirklicht werden kann, â□□ voraus, dass die UnionsbÃ¼rgerin sich dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedsstaats zur VerfÃ¼gung stellt. Gerade bei GrenzgÃ¤ngern, also Personen, die nicht im Aufnahmemitgliedstaat wohnen, wird die Verbindung zum Aufnahmemitgliedstaat durch die inlÃ¤ndische BeschÃ¤ftigung Ã¼berhaupt erst hergestellt. So hat der EuGH in stÃ¤ndiger Rechtsprechung festgestellt, dass der Umstand, dass Wanderarbeitnehmer und GrenzgÃ¤nger Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats gefunden haben, grundsÃ¤tzlich ein hinreichendes Band der Integration in die Gesellschaft dieses Staats schafft, das es ihnen erlaubt, hinsichtlich sozialer VergÃ¼nstigungen in den Genuss des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit inlÃ¤ndischen Arbeitnehmern zu kommen (vgl. EuGH, Urteil vom 10.07.2019 â□□Â C-410/18Â â□□ juris Rn. 32 m.w.N.). Eine nationale Regelung, die die GewÃ¤hrung sozialer VergÃ¼nstigungen im Sinne von Art.Â 7 Abs.Â 2 Verordnung (EU) Nr.Â 1612/68 fÃ¼r GrenzgÃ¤nger beschrÃ¤nkt, die keine ausreichende Verbundenheit mit der Gesellschaft aufweisen, in der sie eine TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben, ohne dort zu wohnen, kann allerdings objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das verfolgte Ziel angemessen sein (vgl. EuGH, Urteil vom 14.12.2016Â â□□ C-238/15Â â□□ BraganÃ§a Linares Verruga u.a. juris Rn. 51 m.w.N.). Ist das ArbeitsverhÃ¤ltnis der Person, die als GrenzgÃ¤nger beschÃ¤ftigt war und allein dadurch eine Verbindung zum Aufnahmemitgliedstaat begrÃ¼ndete, beendet, besteht dieses Band der Integration nicht mehr. Unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¼brigen Ziele der FreizÃ¼gigkeitsrichtlinie, einen angemessenen Ausgleich herzustellen zwischen der GewÃ¤hrleistung der FreizÃ¼gigkeit von Arbeitnehmern und der Garantie, den Systemen der sozialen Sicherheit des Aufnahmemitgliedsstaates keine unangemessenen Belastungen aufzuerlegen (vgl. EuGH, Urteil vom 11.04.2019 â□□ C-483/17 â□□ Neculai Tarola juris Rn.Â 50), sowie in Anbetracht der Regelungen der Wanderarbeiter-Verordnung ist es nicht unangemessen, eine Meldung als arbeitsuchend im Aufnahmemitgliedsstaat zu verlangen, um die erforderliche Verbindung zum Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedsstaates zu erhalten.

Â

Der Senat befindet sich insoweit in Ã□bereinstimmung mit der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des EuGH, der festgestellt hat, dass die Aufrechterhaltung der ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft gemÃ¤Ã□ Art.Â 7 Abs.Â 3 Buchst.Â c RL/38/2004 voraussetzt, dass der betreffende BÃ¼rger zum einen vor seinem Zeitraum unfreiwilliger Arbeitslosigkeit tatsÃ¤chlich die ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft im Sinne der Richtlinie besessen und sich zum anderen dem zustÃ¤ndigen Arbeitsamt zur VerfÃ¼gung gestellt hat (vgl. EuGH, Urteil vom 11.04.2019Â â□□ CÂ 483/17Â â□□ Neculai Tarola juris Rn.Â 52). Die ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft bleibt dann fÃ¼r einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erhalten, sofern die betreffende Person sich dem zustÃ¤ndigen Arbeitsamt zur VerfÃ¼gung gestellt hat (vgl. EuGH, Urteil vom 11.04.2019Â â□□ C-483/17Â â□□ juris Rn.Â 54). Damit wird auch nicht an

Merkmale angeknÃ¼pft, die an die StaatsangehÃ¶rigkeit oder den Wohnsitz der KlÃ¤gerin gebunden sind, sondern allein auf ihr Verhalten abgestellt.

Â

c) Zwar befand sich die KlÃ¤gerin ab 30.07.2016 wieder in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und war bis 29.11.2016 wieder als Arbeitnehmerin freizÃ¼gigkeitsberechtigt, nicht jedoch ab 01.04.2017.

Â

Das ArbeitsverhÃ¤ltnis bei der Kurier Direktservice Aâ¦. GmbH vom 30.07.2016 bis 29.11.2016 stellt sich sowohl hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes als auch in Bezug auf die von der KlÃ¤gerin erzielten VergÃ¼tung von mehr als 300,00 EUR monatlich als tatsÃ¤chliche und echte TÃ¤tigkeit und als nicht vÃ¶llig untergeordnete und unwesentliche TÃ¤tigkeit i.S.d. der Rechtsprechung des EuGH dar (vgl. nur EuGH, Urteil vom 04.06.2009Â â C-22/08, C-23/08Â â Vatsouras, Koupatantze juris 1.Â Ls). Damit und mit ihrem Umzug am 29.09.2016 nahm die KlÃ¤gerin also ihre materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung als Arbeitnehmerin (wieder) in Anspruch. Dies hat der Beklagte zutreffend berÃ¼cksichtigt und ihr fÃ¼r sechs Monate vorlÃ¤ufig Leistungen bewilligt. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der Firma Kurierdienst Direktservice hat jedoch am 29.11.2016 durch fristlose KÃ¼ndigung geendet und hat daher am 01.04.2017 nicht mehr bestanden.

Â

Aus dieser BeschÃ¤ftigung ist nach deren Ende keine FreizÃ¼gigkeitsberechtigung der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§Â 2 Abs.Â 3 Satz 2 FreizÃ¼gG/EU abzuleiten, weil es an der BestÃ¤tigung der zustÃ¤ndigen Agentur fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit fehlt.

Â

Nach dieser Vorschrift bleibt bei unfreiwilliger durch die zustÃ¤ndige Agentur fÃ¼r Arbeit bestÃ¤tigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr BeschÃ¤ftigung die FreizÃ¼gigkeitsberechtigung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU wÃ¤hrend der Dauer von sechs Monaten unberÃ¼hrt. Die BestÃ¤tigung Ã¼ber die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit ist jedoch Voraussetzung fÃ¼r das Fortbestehen des FreizÃ¼gigkeitsrechts im Sinne einer konstitutiven Bedingung (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2017Â â B 4 AS 17/16 RÂ â juris Rn. 34). Zwar kann von einer solchen BestÃ¤tigung als Voraussetzung fÃ¼r das Fortbestehen des FreizÃ¼gigkeitsrechts abgesehen werden, wenn der ehemalige Arbeitnehmer infolge der ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) diese Leistung im Anschluss an die letzte BeschÃ¤ftigung bezogen hat und auch von der zustÃ¤ndigen Agentur fÃ¼r Arbeit nicht der Eintritt einer Sperrzeit festgestellt worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 09.03.2022Â â B 7/14 AS 79/20 RÂ â juris Rn. 30). Den Schutz des Art.Â 7 Abs.Â 3 Buchst.Â b RL/2004/38 genieÃt im Ãbrigen nur, wem die Beendigung der ErwerbstÃ¤tigkeit

ordnungsgemÃ¤Ã bestÃ¤tigt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 20.12.2017Â â C-442/16 Â â Gusa juris Rn.Â 45).

Â

Bezug von Arbeitslosengeld lag nicht vor und die Agentur fÃ¼r Arbeit Nâ¦. hatte mit Schreiben vom 04.04.2017 die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit der KlÃ¤gerin hinsichtlich ihrer TÃ¤tigkeit beim Kurier Direktservice Aâ¦. GmbH vom 30.07.2016 bis 29.11.2016 nicht bestÃ¤tigt, sondern mitgeteilt, dass die Arbeitslosigkeit nicht unverschuldet eingetreten sei. Es handelt sich bei dieser Bescheinigung um einen feststellenden Verwaltungsakt i.S.d. Â§Â 31 SGB X, den der Beklagte und auch der Senat zu beachten haben (vgl. SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 18.04.2023Â â L 4 AS 821/21Â â juris Rn. 98 m.w.N. nicht rechtskrÃ¤ftig). Eine materiell-rechtliche Ãberprüfung der Richtigkeit der Unfreiwilligkeitsbescheinigung findet nicht statt. Es kann der KlÃ¤gerin zugemutet werden, sowohl gegen den Ablehnungsbescheid der Agentur fÃ¼r Arbeit Aâ¦. vom 04.01.2017 als auch gegen die nicht bestÃ¤tigte Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit der Agentur fÃ¼r Arbeit Nâ¦. vom 04.04.2017 mit Rechtsmitteln vorzugehen, wenn sie diese fÃ¼r rechtswidrig hÃ¤lt.

Â

e) Die KlÃ¤gerin war auch sonst ab 01.04.2017 nicht materiell freizÃ¼gigkeitsberechtigt.

Â

Soweit die KlÃ¤gerin ab 05.08.2017 wieder fÃ¼r die Kurier Direktservice Aâ¦. GmbH gearbeitet hat, handelte es sich um eine untergeordnete und vÃ¶llig unbedeutende TÃ¤tigkeit. Die KlÃ¤gerin musste nach der Botenvereinbarung lediglich 60 Exemplare in einem Zustellbezirk verteilen und erhielt dafÃ¼r eine monatliche VergÃ¼tung von durchschnittlich 50,00 EUR. Damit steht fest, dass die TÃ¤tigkeit sowohl in zeitlicher Hinsicht nur mit wenigen Stunden Aufwand verbunden, als auch im Hinblick auf Bezahlung allenfalls als Zubrot anzusehen war.

Â

Soweit der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erwogen hat, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne von ihrem Enkel ein Aufenthaltsrecht ableiten, weil das Sozialgericht Dresden im Urteil vom 27.10.2017 im Verfahren S 42 SO 97/17 ein solches festgestellt habe, ist hierfÃ¼r keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Â

Als NichterwerbstÃ¤tige verfÃ¼gte die KlÃ¤gerin auch nicht Ã¼ber ausreichenden Krankenversicherungsschutz (Â§ 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Â§ 4 FreizÃ¼gG/EU). UmstÃ¤nde, die die Voraussetzungen weiterer Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Ã¼ber Â§Â 11 FreizÃ¼gG/EU auch auf UnionsbÃ¼rger Anwendung findet, begrÃ¼nden kÃ¶nnte, sind weder vorgetragen

noch ersichtlich.

Â

2. Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf laufende Leistungen gegenÃ¼ber dem beigeladenen TrÃ¤ger der Sozialhilfe. Denn sie ist gemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (in der vom 29.12.2016 bis 31.12.2020 geltenden Fassung des Gesetzes zur Regelung von AnsprÃ¼chen auslÃ¤ndischer Personen in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch vom 28.12.2016, BGBl. I S. 3155) auch von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen. Insoweit gilt das oben Gesagte entsprechend.

Â

Die KlÃ¤gerin kann allerdings dem Grunde nach vom Beigeladenen Ãberbrückungsleistungen gemÃ¤Ã §Â 23 Abs.Â 3 Satz 3 SGB XII fÃ¼r den Zeitraum von einem Monat, also fÃ¼r April 2017 beanspruchen. Von einer Ausreisebereitschaft oder einem Ausreisewillen hÃ¤ngt die GewÃ¤hrung solcher Leistungen nicht ab (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2023Â â B 8 SO 11/22 RÂ â juris Rn. 17).

Â

Mit dem Antrag der KlÃ¤gerin beim Beklagten ist auch von der Kenntnis des Beigeladenen i.S.d. Â§ 18 Abs. 1 SGB XII auszugehen. Denn ein vorangegangener Antrag auf bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngige, existenzsichernde Leistungen bei einem unzustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger âÂ etwa beim SGB-II-LeistungstrÃ¤ger â oder bei einer fÃ¼r die Leistung unzustÃ¤ndigen Gemeinde ist gleichzeitig als Antrag auf Sozialhilfeleistungen zu verstehen (so genannter MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz; Coseriu/Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., §Â 18 SGB XII (Stand: 23.12.2022), Rn. 36). DarÃ¼ber hinaus hatte die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihren Enkel beim Beigeladenen am 08.11.2016 einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt, den dieser mit Bescheid vom 010.01.2017 abgelehnt hatte, sodass auch ihre persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse beim Beigeladenen bekannt waren. Denn die Leistungsablehnung war mit dem Leistungsausschluss der KlÃ¤gerin und dem daraus folgenden Ausschluss ihres Enkels begrÃ¼ndet worden.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII umfassen die Ãberbrückungsleistungen Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r ErnÃ¤hrung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege (Nr. 1), Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in angemessener HÃ¶he, einschlieÃlich der Bedarfe nach Â§ 35 Abs. 4 SGB XII (monatliche Pauschale) und Â§ 30 Abs.Â 7 SGBÂ XII (Mehrbedarf fÃ¼r dezentrale Warmwasserbereitung), die zur Behandlung akuter Erkrankungen und SchmerzzustÃ¤nde erforderliche Ã¤rztliche und zahnÃ¤rztliche Behandlung einschlieÃlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur

Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen (Nr. 3) und Leistungen nach Â§ 50 Nr. 1 bis 3 SGB XII (Nr. 4; Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft). Soweit dies im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Ãberwindung einer besonderen HÃ¤rte andere Leistungen im Sinne von Abs. 1 gewÃ¤hrt; ebenso sind Leistungen Ã¼ber einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer UmstÃ¤nde zur Ãberwindung einer besonderen HÃ¤rte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist (Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII). Eine abweichende Erbringung von Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII kommt offensichtlich nicht in Betracht, weil sich die KlÃ¤gerin nicht seit mindestens fÃ¼nf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Â

Da weder Anhaltspunkte fÃ¼r besondere UmstÃ¤nde zur Ãberwindung einer besonderen HÃ¤rte erkennbar waren und solche auch von der KlÃ¤gerin nicht geltend gemacht werden, beschrÃ¤nkt sich ihr Anspruch auf ihren Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung und ihre Bedarfe fÃ¼r ErnÃ¤hrung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege. Da sie die Wohnung. fÃ¼r die eine Bruttowarmmiete von 328,50 EUR zu zahlen war, mit ihrem Enkel bewohnt hat, belÃ¤uft sich ihr Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung im April 2017 auf die HÃ¤lfte, also 164,25 EUR, den auch der Beklagte seiner vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung zugrunde gelegt hatte. Hinzukommen gemÃ¤Ã Â§Â 5 Abs.Â 1 Regelbedarf-Ermittlungsgesetz (RBEG, in der Fassung vom 22.12.2016) aus der Abteilung 1 (Nahrung, GetrÃ¤nke, Tabakwaren) 137,66 EUR sowie aus der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) 15,00 EUR. Damit errechnet sich ein Gesamtbedarf der KlÃ¤gerin an ÃberbrÃ¼ckungsleistungen fÃ¼r April 2017 in HÃ¶he von (164,25 + 137,66 + 15 =) 316,91 EUR.

Â

Auf diesen Bedarf der KlÃ¤gerin ist das ihr â insoweit wird die Richtigkeit ihrer Angaben unterstellt â in HÃ¶he von 130,00 EUR monatlich zugeflossene Erziehungsgeld aus der Tschechischen Republik anzurechnen, so dass ein ungedeckter Bedarf im April 2017 in HÃ¶he von 186,91 EUR verbleibt.

Â

Dabei ist allerdings zu berÃ¼cksichtigen, dass die KlÃ¤gerin vom Beklagten aufgrund des Beschlusses des Sozialgericht Dresden vom 09.05.2017 im Verfahren S 6 AS 1572/17 ER fÃ¼r April 2017 bereits vorlÃ¤ufige Leistungen des Beklagten erhalten hatte, so dass der Leistungsanspruch fÃ¼r diesen Zeitraum infolge der Vorleistung gemÃ¤Ã Â§ 107 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) durch ErfÃ¼llung erloschen ist. In HÃ¶he von 186,91 EUR kann gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin allerdings kein RÃ¼ckforderungsanspruch geltend gemacht werden, weil sie diese Leistungen als ÃberbrÃ¼ckungsleistung aus den o.g. GrÃ¼nden behalten darf. Es bleibt dem Beklagten vorbehalten, etwaige KostenerstattungsansprÃ¼che gegen den Beigeladenen geltend zu machen (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil

vom 14.06.2018Â â□□ L 15 AS 256/16Â â□□ juris Rn. 49; vgl. auch BSG, Urteil vom 06.06.2023 â□□Â B 4 AS 4/22 RÂ â□□ juris Rn. 30 m.w.N.).

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Â

Die Revision wird gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs. 2 SGG zugelassen, weil die Frage, ob es sich bei der BestÃ¤tigung der Agentur fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit um einen bindenden feststellenden Verwaltungsakt handelt, bisher hÃ¶chstrichterlich nicht entschieden und von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung in einer Vielzahl von FÃ¤llen ist.

Â

Â

Erstellt am: 16.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024